Studienordnung für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBI. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Volkskunde/Kulturgeschichte; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§1 Geltungsbereich/Magistergrad

- (1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Volkskunde/Ku Iturgesch ichte.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.)

§2 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Im Hauptfach sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen: Sprachkenntnisse in Latein (Latinum) und in zwei modernen europäischen Fremdsprachen. Im Nebenfach sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen: Sprachkenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen (oder in Latein [Latinum) sowie in einer modernen europäischen Fremdsprache).

§4 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte versteht sich als ein Angebot, das in engem Kontakt mit Nachbardisziplinen wie Geschichte, Kunstgeschichte, Religionswissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften, Philosophie, Soziologie und anderen ein teils eher empirisches, teils eher historisches Profil zeigt. Angeleitet von Kategorien wie Kultur, Gesellschaft, Geschlecht, Alltag und Lebenswelt wagt es Blicke aus den kulturellen Erscheinungsformen der Gegenwart auf das konkret, in Orten und Räumen, Dingen und Handlungen Fassbare als das regional und geschichtlich Gewordene; es analysiert die menschliche Lebenswelt als Bedeutungsgeflecht von Symbolen und Zeichen in seinen Objektivatio-

nen und Subjektivationen. Damit lässt sich eine Wissenschaft vom Menschen konkretisieren, die sich in ihrem volkskundlichen Zweig auf weit zurückreichende Kontinuitäten der Erzähl- und Sachkulturforschung beziehen kann und in ihrem kulturgeschichtlichen Teil auch systematische Angebote der Kulturtheorie, des Kulturvergleichs, der Institutionenkunde und Medienanalyse heranzieht sowie die wissenschaftstheoretische und wissenschaftsgeschichtliche Reflexivität pflegt, die moderne Kulturwissenschaft auszeichnet.

- (2) Im Grundstudium soll eine erste sachliche, methodische und theoretische Einführung in das Fach erfolgen, Grundkenntnisse sollen vermittelt werden, und es soll exemplarisch in einzelne Sachgebiete eingeführt werden.
- (3) Im Hauptstudium erfolgt die Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse sowie die Spezialisierung auf einen oder mehrere Themenkomplexe, sei es in einem der zwei Studienschwerpunkte (Volkskunde bzw. Kulturgeschichte), sei es in frei gewählten Themenfeldern des Lehrangebots.

§5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.
- (2) Das Grundstudium besteht aus 36 SWS (Hauptfach) bzw. 18 SWS (Nebenfach). Unterschieden wird zwischen folgenden Veranstaltungstypen: Vorlesung, Grundkurs, Proseminar, Übung, Praktikum, Exkursion.
- (3) Das Hauptstudium besteht aus 36 SWS (Hauptfach) bzw. 18 SWS (Nebenfach). Unterschieden wird zwischen folgenden Veranstaltungstypen: Vorlesung, Hauptseminar, Institutskolloqium, Übung, Praktikum, Exkursion.
- (4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
- a) im Grundstudium Leistungsnachweise folgender Veranstaltungstypen:
 - ein Proseminar Volkskunde,
 - ein Proseminar Kulturgeschichte,
 - im Hauptfach zwei weitere Leistungsnachweise und im Nebenfach ein weiterer Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen nach Wahl
- zusätzlich vier (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) Exkursionstage;
- b) im Hauptstudium Leistungsnachweise folgender Veranstaltungstypen:
- im Hauptfach zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren und zwei weitere aus Veranstaltungen nach Wahl, im Nebenfach ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar und ein weiterer aus einer Veranstaltung nach Wahl,

- zusätzlich sechs (Hauptfach) bzw. drei (Nebenfach) Exkursionstage.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung im Hauptfach:

- eine schriftliche Hausarbeit zu einem Thema eigener Wahl (aus Volkskunde oder Kulturgeschichte), das sich in der Regel aus einem Proseminar oder Praktikum ergibt,
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten) im anderen Schwerpunkt des Faches;

im Nebenfach:

 eine mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten) in Volkskunde oder Kulturgeschichte nach Wahl;

b) in der Magisterprüfung im Hauptfach:

- eine Magisterarbeit, wenn Volkskunde/Kulturgeschichte Hauptfach bzw. 1. Hauptfach ist,
- eine Klausur (Dauer: 4 Stunden) in Volkskunde oder Kulturgeschichte nach Wahl bzw. im gegenüber dem Thema der Magisterarbeit anderen Fach,
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten); im

Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

§7 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird von einer jeweils für ein Semester benannten Person des Bereichs Volkskunde/Kulturgeschichte durchgeführt. Näheres ist einem Aushang zu entnehmen.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten berät auch das Magisterprüfungsamt.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Der Dekan der Philosophischen Fakultät